



# DIB THÜRINGEN



Ingenieurblatt regional

Nummer 3 / 2018

Infos und Mitteilungen der Ingenieurkammer Thüringen / Forum Thüringer Ingenieure

## Weiterbildung

### Seminar Business-Management für Ingenieure

Die Ingenieurkammer Thüringen führt aktuell Gespräche mit dem Zentrum für Weiterbildung der Fachhochschule Erfurt zu einer Kooperation bezüglich der Auflage eines Studienkurses „Business Management für Ingenieure“. Dieser könnte berufsbegleitend ab dem Sommer 2019 mit ca. 20 Präsenztagen angeboten werden und würde im Umfang von 2 Werktagen - vorzugsweise Freitag und Samstag - pro Monat mit einer Laufzeit von 1 Jahr umgesetzt. Die erfolgreiche Teilnahme würde durch eine Prüfungsleistung bestätigt.

Der Studienkurs soll sich insbesondere an Bauingenieure, die eine Leitungsfunktion übernehmen wollen - etwa im Rahmen einer Büronachfolge - bzw. bereits innehaben, richten und Managementwissen sowie rechtliche Kenntnisse vertiefend vermitteln. Die Teilnehmer/-innen sollen zudem befähigt werden, betriebswirtschaftliches Instrumentarium in der Arbeitspraxis anzuwenden.

Das Qualifikationsziel des Studienkurses ist die Befähigung der Absolvent/innen

mit Handlungskompetenzen für ausgewählte betriebswirtschaftliche Aufgabebereiche, der Erwerb ausgewählter Soft Skills sowie die Vertiefung relevanter rechtlicher Kompetenzen.

Die Vermittlung folgender Lerninhalte ist in modularer Form vorgesehen:

- Einführung Unternehmensführung
- Marketingmanagement
- Rechnungswesen und Steuern
- Investition und Finanzierung
- Controlling
- Human Resource Management
- Soft Skills
- Risikomanagement
- Arbeitsrecht (Ingenieur als AG)
- Wirtschaftsrecht

Nach erfolgreichem Abschluss in Form einer schriftlichen Projektarbeit sowie deren Verteidigung im Rahmen eines Kolloquiums erhält der Teilnehmer / die Teilnehmerin ein Hochschulzertifikat der FH Erfurt in Kooperation mit der Ingenieurkammer Thüringen.

Für den Studienkurs sind 3000,00 € bis 3500,00 € vorgesehen. Sollten Sie wei-

tere Fragen zu der Teilnahme an einem entsprechenden Studienkurs an der Fachhochschule in Erfurt haben, wenden Sie sich gern an die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Thüringen.

*Caroline Illhardt*  
Ingenieurkammer Thüringen

#### Inhalt

Seminar Business-Management	1
BIM-Kongress 2018	2
Vermessungsfehler	3
Weiterbildungsordnung	4
Europawahl	5
Literatur & Geburtstage	6

## Weiterbildungsangebot der Ingenieurkammer Thüringen

#### Anmeldung und Informationen:

Bauhaus Akademie Schloss Ettersburg gGmbH, Frau Ehmer, Am Schloss 1, 99439 Ettersburg  
Tel. 0 36 43 / 7 42 84 15, Fax 0 36 43 / 7 42 84 19, ehmer@bauhausakademie.de, www.bauhausakademie.de

#### Entgelte:

1 - Mitglieder der IKT, VBI-LV Thüringen (für Tagesseminare)

2 - Mitglieder der AKT und anderer Architekten – und Ingenieurkammern, des BVS, VBI-LV Thüringen (für Lehrgänge)

3 - Angestellte von Mitgliedern der AKT, IKT, LVS Thüringen, VBI-LV Thüringen; ö.b.u.v. Sachverständige,

Mitglieder des BIV Hessen-Thüringen, von HWK, Anwaltskammern

4 - Gäste

#### Zusatzqualifikationen

FB 22

Fachplaner für vorbeugenden Brandschutz  
FB 22: 19. April 2018 bis 22. September 2018 – 09.00 Uhr bis 16.30 Uhr

154 Fortbildungsstunden - 14 Präsenztage – Anmeldeschluss: 19.03.2018

Entgelt: 1.980 / 2.120 / 2.410 / 2.830 EUR inklusive Prüfungsgebühren



## Building Information Modeling

# BIM-Kongress 2018

## 2. Thüringer BIM-Kongress am 9. April 2018 in der Messe Erfurt von 10:00 bis 16:30 Uhr

Die Ingenieurkammer Thüringen lädt gemeinsam mit der Architektenkammer Thüringen, dem Bauindustrieverband Hessen-Thüringen e. V. und dem Verband

baugewerblicher Unternehmer Thüringen e. V. zum BIM-Kongress 2018 ein. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Zum 2. Thüringer BIM-Kongress können Sie sich ab sofort unter [info@ikth.de](mailto:info@ikth.de) oder per Fax an 0361 22873-50 anmelden.

### Programm

- 10:00 **Grußwort**  
Birgit Keller, Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft des Freistaates Thüringen
- 10:45 **Leistungsbild Building Information Modeling – Die BIM-Methode im Planungsprozess der HOAI**  
Georg Brechensbauer, Brechensbauer Weinhart + Partner Architekten mbB, München, und Matthias Reif, Leiter des Referates A 5, Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
- 11:30 **Auswirkungen der BIM-Strategie im Ingenieurwesen**  
Prof. Dr.-Ing. Joaquin Diaz, Technische Hochschule Mittelhessen, Vorstandsmitglied Ingenieurkammer Hessen
- 12:00 Mittagessen
- 13:00 **BIM in der Praxis**  
Dipl.-Ing. (FH) Daniel Keller, Leiter Kalkulation, Ed. Züblin AG, Bereich Thüringen
- 13:30 **Strategien seitens der öffentlichen Hand**  
TLBV
- 14:00 **Programme, Technologien und Ausblicke**  
Prof. Axel Teichert, Hochschule Anhalt, Präsident Architektenkammer Sachsen-Anhalt
- 14:30 Kaffeepause
- 15:00 **DigiWertBau**  
Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt, Bauhaus-Universität Weimar, Prof. Yvonne Brandenburger, Fachhochschule Erfurt
- 15:30 **Integrative TGA-Planung im BIM-Prozess – Transparenz und Kostensicherheit beim Bau und im Gebäudemanagement**  
Dipl.-Ing. Clemens Westermann, Ingenieurbüro Westermann, Ballenstedt, Vorstandsmitglied Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt
- 16:00 Fazit und Ausblick

## Aus den Ausschüssen – Eintragungsausschuss

# Eintragungen und Löschungen Januar 2018

**Die Ingenieurkammer Thüringen heißt ihre neuen Mitglieder herzlich willkommen und steht als Ansprechpartner gern zur Verfügung.**

Prof. Dr.-Ing. Antje Simon, 5765  
Joachim Hartung, M.Eng., 5809

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Leib, 1054  
Dipl.-Ing. Bertram Apel, 0460  
Dipl.-Ing. (FH) Hubert Meißgeier, 0884

**Nachfolgend aufgeführte Ingenieure wurden durch den Eintragungsausschuss in die Listen der Ingenieurkammer Thüringen eingetragen:**

**Nachfolgend aufgeführte Ingenieure wurden durch den Eintragungsausschuss aus den Listen der Ingenieurkammer Thüringen gelöscht:**

**Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure (VB)**

#### Liste der Beratenden Ingenieure (BI)

Dipl.-Ing. Ralph Mellüh, 4324  
Dipl.-Ing. (FH) Martin Deutschmann, 5276

#### Liste der Beratenden Ingenieure (BI)

Dipl.-Ing. Helmut Rother, 1024  
Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Müller, 1319 (weiterhin als VB eingetragen)  
Dipl.-Ing. Thomas Röthig, 2114  
Dipl.-Ing. Jürgen Brückner, 2192  
Dipl.-Ing. Jochen Hartwig, 0857  
Dipl.-Ing. Jens Platz, 0507  
Dipl.-Ing. (Univ.) Michael Wilfurth, 1880  
Dipl.-Ing. Herbert Mehler, 0221 (weiterhin als VB eingetragen)  
Dipl.-Ing. (FH) Erhardt Wehr, 0690

Dipl.-Ing. Babett Schriewer, 2292

Dipl.-Ing. Joachim Winkler, 0972

Dipl.-Ing. Bert Jacob, 2163

Dipl.-Ing. (FH) Uwe Bergmann, 0694

Dipl.-Ing. Wilhelm Hundhausen, 1789

Dipl.-Ing. (TH) Udo Neupert, 1002

Dipl.-Ing. Bernd Dittrich, 0767

Dipl.-Ing. (FH) Erhardt Wehr, 0690

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Leib, 1054

Dipl.-Ing. Bertram Apel, 0460

Dipl.-Ing. (FH) Hubert Meißgeier, 0884

#### Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure (VB)

Dipl.-Ing. (FH) Andreas Amarell, 5814  
Norbert Schröter, M.Eng., 5811

#### Liste der Freiwilligen Mitglieder

Dipl.-Ing. (FH) Jörg Schieferdecker, 5492

#### Liste der Freiwilligen Mitglieder

Dipl.-Ing. Gerold Weißheit, 2327



## Vermessung

# Wer der digitalen Liegenschaftskarte vertraut, hat ab und zu auf Sand gebaut!

*Kleine Kartenkunde für Planer*



BIM ist die nächste Ausbaustufe in ein digitales planerisches Zeitalter. Alles muss schneller werden, der komplexe Planungsprozess wird in ein (?) Modell gepackt, die Entscheidungsprozesse werden miteinander verlinkt – der Computer übernimmt quasi mit Berechnungsalgorithmen unsere Entscheidungskompetenz. Aber auf welcher Ausgangsdatengrundlage? Sollte die Planungsgrundlage die digitale amtliche Liegenschaftskarte sein, ist Vorsicht geboten!

**Foto 1: Urkarte, Gotha, Flur 5**  
**Foto 2: Liegenschaftskarte, Gotha, Flur 5**  
**Foto 3: Katasterplot**

Die Abbildung 1 zeigt die alte, vor wenigen Jahren noch gängige, analoge Flurkarte. In den meisten Fällen kartiert von schnell „zusammengewürfelten“ Armeeangehörigen, im besten Falle niedere Vermessungskundige, die im Dienste eines zeitlich überforderten „Triangulationsgeometers“ die leeren Kassen der Landesfürsten nach den Napoleonischen Kriegen (1799 bis 1815) durch Grundsteuereinnahmen füllen sollten.



**Dipl.-Ing. Gunter Lencer, Vorstandsmitglied der IKT**

Diese Papierkarten wurden in den letzten zwei Jahrzehnten Schritt für Schritt eingescannt und digitalisiert. Die Abbildung 2 zeigt das neue Kartenbild, der nun aller-

orts digital verfügbaren Liegenschaftskarte.

Wo ist der Unterschied? .... Es gibt keinen! Das Kartenbild ist immer noch mit denselben formellen und geometrischen Fehlern behaftet, wie die Darstellung des, sagen wir mal preußischen Grenadiersoldaten, der eben die Grundlagen des Landvermessers gelernt hat. Eine alte fehlerbehaftete Karte im neuen Gewand, die nur, mittels Digitalisierung jetzt zeitgemäß aussieht. Nicht ganz! Jede Liegenschaftsvermessung, die nach dieser Urvermessung durchgeführt worden ist, wurde natürlich als Fortführung in diese amtliche Karte eingetragen (Abbildung 1, siehe Nachträge). Aber seit Napoleon wurde nicht überall im Liegenschaftskataster vermessen. Mein Bauchgefühl sagt, 50 bis 60 Prozent sind seit dem immer noch unberührt und rücken erst jetzt, nach und nach, in den planerischen Mittelpunkt.

Und somit Achtung! Hier ein Beispiel, in welche Ungenauigkeitsfälle man tapfen kann, wenn man die amtliche Liegen-

schaftskarte zu amtlich nimmt. Abbildung 3 zeigt, in schwarz dargestellt die amtliche Liegenschaftskartensituation. Genau in diesem Gebiet gibt es beurkundete Vermessungen aus den 1920er und 1940er Jahren, in grau eingetragen. Fazit: Die amtliche Liegenschaftskarte hat einen sogenannten Zeichenfehler. Verursacht durch eine mangelhafte Fortführung an dieser Stelle oder andere Bearbeitungsfaktoren einer solchen Karte.

Würde man also an dieser Stelle nur mit dem Grenzverlauf der digitalen Liegenschaftskarte eine neue Häuserfront planen, würde diese bis zu einem Meter neben der eigentlichen Eigentumsgrenze verlaufen. Ob dort dann Sand ist, wissen wir nicht, aber mindestens wertvoller Gothaer Baugrund.

Fazit: Sprich mit dem Vermesser, der kennt die Liegenschaftskarte besser!

**Dipl.-Ing. Gunter Lencer**  
**Vorstandsmitglied der Ingenieurkammer Thüringen**



## Weiterbildungsordnung

gemäß § 36 Abs. 1 Ziffer 10 und Abs. 5 Thüringer Gesetz über die Architektenkammer, die Ingenieurkammer und den Schutz der Berufsbezeichnungen, Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz – (ThürAIKG) - vom 14.12.2016  
beschlossen von der Vertreterversammlung am 26.10.2017

### § 1 Anlass und Anspruch

Die Ingenieurkammermitglieder stellen sich dem Prozess des lebenslangen Lernens in ihrer täglichen Arbeit und zusätzlich in organisierten Weiterbildungsveranstaltungen. Nur so ist ihr Qualitätsanspruch und der Anspruch des Verbraucherschutzes zu gewährleisten und weiter zu entwickeln. Die jeweils erworbene Weiterbildung wird transparent bzw. für die Öffentlichkeit sichtbar dokumentiert.

Der Verpflichtung zur Weiterbildung nach dieser Ordnung unterliegen alle Personen, die bei der Ingenieurkammer Thüringen organisiert sind.

### § 2 Weiterbildungsverpflichtung

1. Die Mitglieder der Ingenieurkammer Thüringen, ausgenommen Mitglieder, die ihren Beruf nicht mehr ausüben, sind durch die Berufsordnung und ihre gesellschaftliche Verantwortung verpflichtet, sich fachlich weiterzubilden und einen entsprechenden Nachweis gegenüber der Ingenieurkammer Thüringen gemäß dieser Ordnung anzuzeigen.

2. Der nachzuweisende zeitliche Mindestumfang liegt bei sechzehn Weiterbildungsstunden (1 Weiterbildungsstunde = 45 Minuten) innerhalb von zwei Jahren, wobei Wissen für den spezifischen Fachbereich (bzw. angrenzende oder zum Tätigkeitsfeld außerdem gehörende Bereiche) des jeweiligen Mitgliedes vermittelt werden soll.

3. Durch die Ingenieurkammer Thüringen wird ein Onlineportal unter [www.ikth.de](http://www.ikth.de) bereitgestellt, über das personenbezogene Eintragungen von Weiterbildungsmaßnahmen ermöglicht werden.

### § 3 Weiterbildungsveranstaltungen

1. Veranstaltungen zur Fortbildung sind:
- Seminare, auch in der Form des E-Learnings
  - Fachvorträge
  - Lehrgänge
  - Workshops
  - Kolloquien

- Tagungen, Kongresse, Symposien
- Fachexkursionen
- Inhouse-Schulungen

2. Als Weiterbildungsmaßnahme gilt nicht das regelmäßige Lesen von Fachliteratur.

### § 4 Weiterbildungsnachweis

1. Die Eintragung erfolgt eigenverantwortlich durch das Mitglied, unter Nutzung des in § 2 Abs.3 benannten Onlineportals. Für die Richtigkeit der Eintragungen ist der Anwender selbst verantwortlich. Die Selbstanzeige und Veröffentlichung zur Weiterbildung erfolgt ohne Aufforderung durch das Mitglied.

2. Die Eintragungen im Onlineportal müssen das Datum, den Veranstalter, das Thema, den Referent und die Anzahl der Stunden korrekt ausweisen.

3. Die Nachweise werden in tabellarischer Form mitgliederbezogen veröffentlicht. Die Veröffentlichung gibt potenziellen Auftraggebern die Möglichkeit, sich über die fachliche Qualifikation des jeweiligen Mitgliedes zu informieren.

4. Die Ingenieurkammer Thüringen behält sich das Recht vor, nach dem Stichprobenprinzip Kontrollen bezüglich der Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen durchzuführen.

5. Wenn festgestellt wird, dass die Weiterbildungspflicht nicht erfüllt wurde, kann die Kammer auf Antrag gestatten, dass die Fortbildung im folgenden Halbjahr nachgeholt wird.

6. Bei einer Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die im europäischen Ausland erfolgten oder die nicht von einem unter § 6 Abs. 2 genannten Veranstalter organisiert und durchgeführt wurden, muss der Beleg die folgenden Mindestangaben enthalten:

- Thema, Inhalt und Dauer der Veranstaltung
- Bestätigung der Teilnahme
- Veranstalter

### § 5 Fortbildungsverhältnisse und Maßnahmen bei Verstößen

Die Unterlassung der Fortbildung stellt einen Verstoß gegen die Berufspflichten des Ingenieurs dar.

1. Die Verletzung der Weiterbildungspflicht ist ein Verstoß gegen die Berufspflichten nach § 32 Abs. 4 des ThürAIKG und gegen den Berufsgrundsatz.

2. Verstöße gegen die Berufspflichten können gemäß § 34 des ThürAIKG vom Vorstand gerügt oder gemäß § 35 des ThürAIKG von einem Ehreusschuss im Ehrenverfahren geahndet werden.

### § 6 Qualitätssicherung

1. Der Arbeitsausschuss "Weiterbildung", unter Leitung eines verantwortlichen Vorstandsmitgliedes, führt Aufsicht über die Einhaltung dieser Ordnung.

2. Die Eignung und Qualität zu Fort- und Weiterbildungsangeboten nachstehender Veranstalter wird unterstellt:

1. Universitäten und Hochschulen
2. Verbände des Berufsstandes
3. Behördeninterne Weiterbildung
4. Angebote anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts
5. Anbieter, die im Auftrag der Ingenieurkammer Thüringen tätig sind.

3. Die Ingenieurkammer Thüringen behält sich das Recht vor, die Eignung und Qualität von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, hinsichtlich der Forderungen die sich aus dieser Ordnung ergeben, zu prüfen.

4. Die Ingenieurkammer Thüringen kann nach Maßgabe der Kostenordnung für die Anerkennung Gebühren erheben. Die Zusage ist zeitlich zu befristen und kann an Bedingungen geknüpft werden.

### § 7 Gebühren

Die Ingenieurkammer hat das Recht, Gebühren für die Anerkennung nach § 6 zu erheben. Näheres regelt die Kostenordnung.



### § 8 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 9 Inkrafttreten

Die Weiterbildungsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft. Beschlossen durch die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Thüringen am 26.10.2017. Die Fort- und

Weiterbildungsordnung vom 20.11.2008 tritt an diesem Tag außer Kraft.

*Erfurt, den 26.10.2017  
Dipl.-Ing. Elmar Dräger  
Präsident*

## Neues aus den Beiräten der Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen

In den kommenden Jahren gehen die älteren Windkraftanlagen dem Ende ihrer auf 20 Jahre befristeten Betriebsdauer entgegen, die Typenprüfung läuft aus, die Anlagen müssen auf Kosten des Investors stillgelegt und entsorgt werden. Durch eine erneute Typenprüfung kann die Laufzeit verlängert und eine Restnutzungsdauer festgesetzt werden. Infolge

einiger spektakulärer Unfälle steht insbesondere die Standsicherheit im Fokus der Nachprüfung. Die Nachprüfung stützt sich insbesondere auf Richtlinien des Deutschen Institutes für Bautechnik (von 2012) und Richtlinien für den Weiterbetrieb von WEA (von 2017). I.d.R. fordern die Landratsämter zur Stilllegung der Anlagen oder zu einem Antrag auf Festsetzung der

Restnutzungsdauer auf. Es ist damit zu rechnen, dass es zu zahlreichen Anträgen kommen wird und der eine oder andere Antrag zur fachlichen Begutachtung auf dem Tisch eines unserer Ingenieurbüros kommen wird.

*Prof. Dr. Hermann H. Saitz*

## Europawahl

*Die Europawahlen 2019 werfen ihre Schatten voraus – Das EFRE-Förderprogramm auf dem Prüfstand – Wie geht es nach 2019 weiter? Bleibt Thüringen EU-Förderland?*

Im Jahre 2019 wird das Europäische Parlament neu gewählt. Die Laufzeit des Europäischen Kohäsionsfonds, bekannt unter seiner Abkürzung EFRE, endet 2020. Damit enden auch die bisherigen Kriterien für Fördermittel der EU, um die regionalen Ungleichheiten in der EU zu verringern. Ein neues Programm mit neuen Kriterien kann aufgelegt werden (oder auch nicht). Thüringen hat in den vergangenen 28 Jahren massiv von diesen EFRE-Fördermitteln profitiert.

Auch der ländliche Raum hat durch die EU-Fördermittel eine nicht geringe Anzahl von Projekten umsetzen können. Das reicht jedoch bei weitem noch nicht aus, um eine zukunftsfruchtige Gestaltung des durch die demografische Entwicklung schwer gebeutelten ländlichen Raumes zu stabilisieren.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass es nach 2020 zu einer Neubewertung des Kohäsionsfonds oder sogar zu seinem gänzlichen Wegfall kommen wird.

Für Thüringen wären ein Wegfall oder ein Rückgang der Mittel aus dem Kohäsionsfond ein spürbarer Rückschritt in seiner

Entwicklung. Dies würde insbesondere in Fördermitteln der EU für F+E, für die Integration ausländischer Arbeitskräfte, für die Stabilisierung des ländlichen Raumes oder für das ERASMUS-Programm zutreffen, von Infrastrukturmaßnahmen gar nicht zu reden. Gerade sie sind für die Auftragslage der Ingenieurbüros von Bedeutung.

Die Landesregierung hatte am 6.2.2018 zu einer ersten „Konsultationsberatung“ eingeladen, um sowohl eine breite öffentliche Kampagne für die Fortführung der Kohäsionspolitik anzustoßen, als auch die Schwerpunktsetzungen der Mittelempfänger zu erkunden. Die Ingenieurkammer Thüringen war auf dieser Konsultationsberatung durch Prof. Dr.-Ing. Hermann H. Saitz und Katharina Ehrhardt vertreten, die auch in den Regionalen Planungsversammlungen Thüringen-Mitte und -Nord mitwirken.

Die Landesregierung, vertreten durch Staatssekretärin Babette Winter, umriss den Problemerkatalog wie folgt:  
Wird es nach 2020 überhaupt noch eine Kohäsionspolitik geben?  
Wenn „Ja“, in welchem Finanzrahmen?

Wer wird von diesem Finanzrahmen partizipieren? Bleibt Thüringen eine Übergangsregion oder wird es schon als „Entwickelte Region“ eingestuft?

Die Landesregierung legt ihre Schwerpunkte im Prozess der Konsultationsberatung auf Vereinfachung der Verfahren, hier insbesondere auf die Verhältnismäßigkeit des bürokratischen Aufwands bei der Antragstellung, erhöhte Ergebnisorientierung, hier vor allem auf Strukturformen, einheitliches Regelwerk für alle EU-Staaten und mehr Synergien mit anderen Investoren.

Unter diesen Überschriften kam es zu einer Diskussion im Plenum der Kohäsionskonsultation. Die Teilnehmer der Diskussion wurden nachdrücklich aufgefordert, für einen Verbleib Thüringens in der EFRE-Förderkulisse zu werben und Beiträge einzureichen, die Defizite in der Regionalstruktur aufzeigen und begründen, warum Thüringen in der Kategorie einer Übergangsregion verbleiben sollte. Diese Aufforderung wird hiermit an die Mitglieder der Ingenieurkammer Thüringen weitergereicht.

*Prof. Dr. Saitz und Katharina Ehrhardt*



## Literatur

## Schnellere Baugenehmigungen mit BIM

Mithilfe von BIM soll das Genehmigungsverfahren von Bauanträgen vereinfacht und beschleunigt werden. In einem gerade begonnenen Forschungsprojekt sollen die Potenziale und Herausforderungen für diese Vorgehensweise untersucht werden. „Der Bauantrag ist schriftlich bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen (§ 60 Abs. 1 HBO)“, schreiben Axel Wirth und André Schneeweiß im Kapitel „Die Baugenehmigung“ des Springer-Fachbuchs „Öffentliches Baurecht praxisnah“. Wobei sie anmerken, dass es zukünftig möglich sein soll, den Bauantrag elektronisch – mit einer elektronischen Signatur versehen – einzureichen. Daher habe der Gesetzgeber das Erfordernis „schriftlich“ bereits aus § 60 Abs. 1 HBO herausgenommen.

Doch auch Professor Dr. Markus König vom Lehrstuhl für Informatik im Bauwesen an der Ruhr-Universität Bochum sagt: „Die Genehmigung von Bauanträgen erfolgt heutzutage überwiegend konventionell anhand von Plänen, die manuell geprüft werden müssen.“ Somit seien Verzögerungen und individuelle Nachfragen vorprogrammiert. Komme es dann noch zu dem erhöhten Bedarf an Wohnungen, wie derzeit beispielsweise in den Ballungsräumen, brauche es neue Ansätze, um die Bauaufsichtsbehörden zu entlasten. Die langwierigen Genehmigungsverfahren würden den Bau neuer Wohnungen ausbremsen.

Daher startete die Plattformgesellschaft „Planen Bauen 4.0“ das auch vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung geförderte Projekt „BIM-basierter Bauantrag“. König ist stellvertretender Leiter und mit seinem Team überdies wissenschaftlicher Partner des Projekts. Von Seiten der Verwaltung ist der Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung der Stadt Hamburg beteiligt.

Gemeinsam untersuchen die Projektpartner, wie sich BIM-Modelle in die behördlichen Antragsverfahren einbinden lassen, welche Mehrwerte und Herausforderungen dadurch für die Behörden entstehen und wie hoch der Effizienzgewinn wäre. Zudem sollen Vorgaben für die digitalen Modelle erarbeitet und der Aufwand für das Erstellen bewertet werden.

Was unter Umständen mit dem BIM-Einsatz im Baugenehmigungsverfahren erreicht werden kann, hat auch Nina Fiedler in ihrer an der TU Wien erstellten Dissertation „Modernisierungsszenarien des Baubewilligungsverfahrens unter Berücksichtigung neuer technologischer Hilfsmittel“ untersucht. Dabei hat sie unter anderem festgestellt, dass in Singapur das Verfahren gerade mal 26 Tage dauert. Dort ist es bereits seit 2002 möglich, wie auch König erwähnt, BIM-basierte Unterlagen einzureichen. Im Vergleich dazu, so Fiedler, würde es in Deutschland 96 Tage, in

Österreich sogar 192 Tage dauern.

Vorteile der digitalen Baueinreichung sind laut Fiedler zudem: eine 24-Stunden-Auskunft, Effizienzsteigerungen, Kundenzufriedenheit, Verfahrenskostenreduzierung, Umweltfreundlichkeit sowie die Vorbereitung auf neue Technologien. Sie kommt aber auch zu dem Ergebnis, dass die Baubehörde aufgrund von Ausnahmen und mehrerer Auflagen weiterhin notwendig ist und nicht durch einen vollautomatisierten Prozess abgelöst werden sollte. Mit der computerunterstützten Überprüfung bleibe aber mehr Zeit für die Beratung hinsichtlich der Gesetzesauslegung und für Baustellenbegehungen. Insgesamt: eine Qualitätssteigerung bei Verfahrensverkürzung. Ein Ergebnis, das auch König für das von ihm begleitete Projekt prognostiziert: „Wir denken, dass digitale Modelle die Bauämter leistungsfähiger machen können. Sie würden vermeiden, dass Daten von verschiedenen Stellen mehrfach erfasst werden müssen, und der Datenaustausch würde leichter.“ Die vom Architekten und Ingenieur erstellten digitalen Informationen könnten nach einer Qualitätsprüfung direkt weiterverwendet werden für Bauantrags- und Planfeststellungsverfahren.

Christoph Berger  
Springer Professional

### Geburtstage

Wir gratulieren unseren Mitgliedern und wünschen alles Gute!

(März 2018)

#### 83. Geburtstag

Dipl.-Ing. (TU) Werner Schröder

Dipl.-Ing. Eberhard Kretzschmar

Dipl.-Ing. (FH) Josef Reislöhner

#### 75. Geburtstag

Dipl.-Ing. Klaus Model

#### 60. Geburtstag

Dipl.-Ing. (TU) Fred Löffler

Dipl.-Ing. (FH) Sabine Schliewenz

Dipl.-Ing. Bernd Markloff

#### 73. Geburtstag

Dipl.-Ing. Rainer Hocke

#### 71. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Franz-Jürgen Strecker

#### 50. Geburtstag

Dipl.-Ing. Holger Saul

Dipl.-Ing. (FH) Carsten Dörsing

#### 65. Geburtstag

Dipl.-Ing. Jürgen Bensch

Dipl.-Ing. Jürgen Lihs

Dipl.-Ing. (FH) Peter Hilpert

Dipl.-Ing. Elke Weber

Es werden nur Mitglieder bekannt gegeben, die einer Veröffentlichung schriftlich zugestimmt haben.

### IMPRESSUM:

Herausgeber: Ingenieurkammer Thüringen,  
Körperschaft öffentlichen Rechts  
Gustav-Freytag-Straße 1,  
99096 Erfurt

Internet: [www.ikth.de](http://www.ikth.de)

Mail: [info@ikth.de](mailto:info@ikth.de)

Fax: 03 61/2 28 73 - 50

Fon: 03 61/2 28 73 - 0

GF: Dr.-Ing. Rico P. Löbiger

Redaktionsschluss für die nächsten Ausgaben:

**12.03.2018 und 13.04.2018**

Ihre Beiträge senden Sie bitte per E-Mail an [c.illhardt@ikth.de](mailto:c.illhardt@ikth.de)

Mit Namen oder Initialen gekennzeichnete Beiträge stellen die Auffassung der Autoren dar und nicht unbedingt die der Redaktion oder des Herausgebers. Es wird darauf hingewiesen, dass die inhaltliche und grammatikalische Gestaltung in der Verantwortung des jeweiligen Autors steht. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Das **DIB THÜRINGEN** ist offizielles Organ der Ingenieurkammer Thüringen und wird ihren Mitgliedern unentgeltlich zugesandt. Der Einzelbezug ist nach schriftlicher Bestellung gegen eine Schutzgebühr von 1,50 € zzgl. Porto möglich, soweit Exemplare vorrätig sind.